



- Satzung -

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Turnverein Langebrück e.V.“ (TVL).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Langebrück.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden unter der Registriernummer VR 2191 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein wurde am 04.05.1993 gegründet.

§ 2 Gemeinnützigkeit und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) die Durchführung eines geordneten Trainings- und Übungsbetriebes für Kinder, Jugendliche und Erwachsene;
 - b) die Beteiligung an Wettkämpfen und Turnieren;
 - c) die Teilnahme an sportspezifischen und übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
 - d) die kontinuierliche Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Alle Ämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Ausgenommen davon sind der Auslagenersatz und die Aufwandsentschädigung (Ehrenamtszuschale gemäß § 3 Abs. 26 EStG (Einkommenssteuergesetz) sowie Übungsleiter-Aufwandsentschädigung gemäß §3 Abs. 26a EStG). Über die Auszahlung entscheidet der Gesamtvorstand. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (8) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Rechtsgrundlagen

- (1) Die Rechtsgrundlagen des Vereins sind die Satzung sowie Vereinsordnungen und Vereinsrichtlinien, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt.
- (2) Die Satzung sowie die Ordnungen und Richtlinien sind für die Mitglieder verbindlich. Die Ordnungen und Richtlinien sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person oder juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden. Der Verein unterscheidet ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.
- (2) Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Gesamtvorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Gegen die ablehnende Entscheidung des Gesamtvorstandes kann Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet abschließend die Mitgliederversammlung.
- (4) Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den Zweck und die Aufgaben des Turnvereins in besonderer Weise mit einem erhöhten Mitgliedsbeitrag unterstützen. Sie werden jeweils auf Vorschlag und Beschluss des Gesamtvorstandes aufgenommen.
- (5) Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich um die Förderung des Turnvereins in besonderer Weise verdient gemacht haben. Sie sind von der Beitragspflicht befreit. Sie werden jeweils auf Vorschlag und Beschluss des Gesamtvorstandes aufgenommen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet mit dem Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes.
- (2) Der freiwillige Austritt muss gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen halbjährlich zum 30.06. bzw. zum 31.12. eines Kalenderjahres möglich.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt:
 - a) wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit seiner fälligen Beitragszahlung länger als sechs Monate in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird;
 - b) bei grobem Verstoß gegen die Satzung;
 - c) wegen massiven unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens;
 - d) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb und außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt werden.

- (4) Über einen Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen die Ausschließung kann das Mitglied mit einer Frist von vier Wochen nach Zugang des Ausschlussbescheides die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig über den Ausschluss. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil des Vereinsvermögens oder eine Beitragsrückerstattung.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht,
- a) sich in der gewünschten Sportart zu betätigen, am Gemeinschaftsleben teilzunehmen sowie in Arbeitsgruppen und Kommissionen mitzuarbeiten;
 - b) die Sporteinrichtungen und Anlagen, welche vom Verein zur Verfügung gestellt werden, zu nutzen;
 - c) die Organe des Vereins zu wählen, in sie gewählt zu werden und Rechenschaft über deren Tätigkeit zu verlangen (siehe auch § 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 5);
 - d) an die Organe des Vereins Fragen, Vorschläge und Eingaben zu richten, Fehler und Mängel ohne Ansehen der Person zu kritisieren.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht,
- a) sich in der Gemeinschaft fair, kameradschaftlich, hilfsbereit und ehrlich zu verhalten;
 - b) sich an Mitgliederversammlungen zu beteiligen und am Vereinsleben mitzuwirken;
 - c) die Satzung des Vereins einzuhalten;
 - d) Sportanlagen und Geräte pfleglich zu behandeln und vor Beschädigungen zu schützen;
 - e) den Verein bei der Erfüllung der Aufgaben zu unterstützen;
 - f) die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge fristgemäß zu entrichten;
 - g) an sportlichen Veranstaltungen entsprechend seiner Möglichkeiten mitzuwirken;
 - h) sich in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenden Rechtsangelegenheiten ausschließlich an den Vereinsvorstand und die Mitgliederversammlung nach Maßgabe der Satzung zu wenden.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Gesamtvorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand nach § 26 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch)

- (1) Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden, dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten (Vier-Augen-Prinzip).

§ 9 Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - a) dem Vorstand nach § 26 BGB;
 - b) dem Schriftführer sowie
 - c) drei bis zehn weiteren Mitgliedern.
- (2) Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
 - a) Führung der laufenden Geschäfte;
 - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - d) Vorbereitung und Aufstellung eines Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung;
 - e) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern;
 - f) Geschäftsführungsaufgaben nach Satzung und gesetzlicher Ermächtigung.
- (3) Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Diese Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder von einem der beiden Stellvertreter geleitet.
- (4) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB und mindestens drei weitere Mitglieder des Gesamtvorstandes anwesend sind.
- (5) Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Der Gesamtvorstand haftet gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur beim Vorliegen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 10 Wahl des Gesamtvorstandes

- (1) Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Zeit von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
- (2) Mitglied des Gesamtvorstandes können nur volljährige Mitglieder des Vereins werden.
- (3) Mitglieder des Gesamtvorstandes bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Gesamtvorstands bestimmt der Gesamtvorstand für dessen Funktion eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins und tritt mindestens einmal jährlich, in der Regel im 1. Quartal des Geschäftsjahres, zusammen.
- (2) Sie wird vom Gesamtvorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (3) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich verlangt und ausreichend begründet. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung mündlich bekannt zu machen.
- (4) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt in schriftlicher Form durch Aushänge in den vom Verein genutzten Sportstätten sowie im Schaukasten des Vereins.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
- (6) Zur Änderung der Satzung ist die Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Satzungsänderungen sind stets auf die Tagesordnung zu setzen.
- (7) Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Änderungen des Vereinszwecks sind stets auf die Tagesordnung zu setzen.
- (8) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde.
- (10) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Gesamtvorstandes geleitet.
- (11) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Gesamtvorstandes und der Rechnungsprüfer;
 - b) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung, über Vereinsordnungen und Vereinsrichtlinien;
 - c) Ernennung besonders verdienstvoller Mitglieder zu Ehrenmitgliedern;
 - d) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

§ 12 Protokollierung

Über den Verlauf und die gefassten Beschlüsse der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Geschäftsführung und Rechnungslegung

- (1) Der Gesamtvorstand ist für die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Vereins unter Berücksichtigung der rechtlichen und steuerrechtlichen Vorgaben verantwortlich.
- (2) Der Gesamtvorstand stellt den Jahreshaushaltsplan auf und ist für dessen Vollzug verantwortlich.
- (3) Die Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Gesamtvorstand, der den Jahresabschlussbericht erstellt. Teile des Berichts sind die Mittelverwendungsrechnung des Vereins, der Tätigkeitsbericht des Vorstandes über den Berichtszeitraum, die Vermögensübersicht des Vereins und der Ausweis der steuerrechtlich zulässigen Rücklagen.
- (4) Über die Bildung von Rücklagen entscheidet der Gesamtvorstand.

§ 14 Rechnungsprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen. Eine Wiederwahl ist zulässig. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
- (2) Die Amtszeit der Rechnungsprüfer entspricht der des Gesamtvorstandes.
- (3) Die Rechnungsprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen. Sie erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen schriftlichen Bericht.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
- (2) Das bei Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen fließt zu gleichen Teilen an die zum Zeitpunkt der Auflösung in Langebrück bestehenden steuerbegünstigten (gemeinnützigen) Sportvereine, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden haben. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach einer schriftlichen Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.
- (3) Wird mit der Auflösung des Vereins eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

§ 16 Gültigkeit dieser Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 09.11.2011 beschlossen und durch die Mitgliederversammlung am 26.03.2014 geändert.
- (2) Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen des Vereins sind ab diesem Zeitpunkt ungültig.

Langebrück, 26.03.2014